

gebiet war allerdings noch beschränkt, indem wir nur scharf begrenzte Formen behandelten und am Kinn und an den Lippen den Patienten manchmal starke Schmerzen machten.

Wir waren dabei, die Technik noch weiter auszubauen, als durch die äußeren Verhältnisse die Arbeiten im Lazarett abgebrochen werden mußten.

Literatur: 1 Derm. Wschr. 1919 S. 14 — 2. D. m. W. 1917 Nr. 44. — 3. B. kl. W. 1918 Nr. 7. — 4. M. m. W. 1918 Nr. 20. — 5. B. kl. W. 1916 Nr. 29. — 6. Berliner med. Gesellschaft vom 6. II. 1918, B. kl. W. 1918 S. 191.

Das neue Heimstättenamt der Stadt Berlin.

Von Prof. Dr. A. Grotjahn.

Bereits im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege hat das Verschickungswesen in der Verwaltung der Großstädte erheblich an Ausdehnung gewonnen. Teils wurden Erwachsene, die in den städtischen Krankenhäusern eine akute Erkrankung durchgemacht oder eine Operation überstanden hatten, in besondere, außerhalb des Weichbildes gelegene Genesungsheime gesandt, teils wurden erholungsbedürftige Kinder von der Waisen- oder Armenverwaltung oder den neu entstandenen Jugendämtern in Kinderheime, Seehospize und Walderholungsstätten geschickt. Während der Kriegsjahre ist dann infolge der bedeutenden Zunahme der Tuberkulose die schon immer drängende Frage akut geworden, ob es nicht gelingen könnte, die Lungenkranken vorgeschrittenen Grades aus der Bevölkerung herauszuziehen und in besonderen Anstalten außerhalb des Weichbildes der Stadt festzuhalten.

Der Kreis jener Personen, die allein von der Stadt Berlin (ohne Vororte) jährlich in Genesungsheime, Seehospize und Heilstätten mit einem Kostenaufwande von etwa drei Viertelmillionen jährlich verschickt werden, dürfte etwa 8—9000 Köpfe zählen. Zur Aufnahme dieses Heeres von Kranken und Kränklichen stehen neun eigene städtische Heimstätten zur Verfügung und namentlich für Kinder eine große Anzahl von Anstalten, die zwar Eigentum gemeinnütziger Vereine und Privatpersonen sind, aber vorwiegend mit Patienten aus der Stadt Berlin auf Kosten der Waisenverwaltung oder der Armendirektion belegt werden. Da die verschiedensten Dienststellen diese Verschickungen bearbeiten, stellte sich mit der Zunahme der Geschäfte die Notwendigkeit einer straffen Zentralisation heraus. Denn eine zerstreute Behandlung der Anträge hat zur Folge, daß die freistehenden Betten nicht schnell wieder belegt und so die Anstalten nicht in der erforderlichen Weise ausgenutzt werden können. Auch müssen die Patienten nicht selten lange auf ihre Aufnahme warten, wenn es nicht gelingt, Nachfrage und Angebot der leeren Plätze schnell zum Ausgleich zu bringen. Diese Uebelstände werden sich vermeiden lassen, wenn sämtliche Ueberweisungen und Verschickungen durch eine zentrale Verteilungsstelle geleitet werden. Diese Aufgabe soll für den Stadtbezirk Berlin das Heimstättenamt erfüllen. Bestimmungsgemäß übernimmt die neue Dienststelle die gesamte Verschickung in Heim- und Heilstätten, soweit es sich nicht um Gesunde oder nur Erholungsbedürftige, sondern um Kranke und Kränkliche handelt.

Außerdem verwaltet das Heimstättenamt die bereits bestehenden neun Heimstätten und hilft Erwerbung und Bau neuer vorbereiten. Auch die Kontrolle der privaten Anstalten, in denen sich auf städtische Kosten Patienten und Rekonvaleszenten in Kur und Pflege befinden, wird von hier aus geübt.

Der ärztliche Direktor, der an der Spitze des Heimstättenamtes steht, ist dem Heimstättenkuratorium dafür verantwortlich, daß sich das Angebot der freien Betten, das durch ein besonderes Meldewesen geregelt wird, mit der Nachfrage schnell ausgleicht. Um das zu ermöglichen, steht ihm bei allen dem Amte zugewiesenen Patienten das Recht und in diagnostisch zweifelhaften Fällen die Pflicht zu, eine Nachuntersuchung im Amte selbst vorzunehmen oder in besonders schwierigen Fällen die an anderen Dienststellen gebotenen diagnostischen Möglichkeiten in Anwendung zu bringen. Unterstützt wird der ärztliche Leiter namentlich in pädiatrischer Hinsicht von den dazu vertragsmäßig verpflichteten Aerzten des Hugo Neumannschen Kinderhauses in der Blumenstraße, in dessen Vorderhause das neue Amt untergebracht ist.

Auf diese Weise hofft die Stadt Berlin das Verschickungswesen übersichtlich ordnen zu können. Die Zeit wird lehren, ob sich nicht auch von hier aus Erfahrungen über Verwaltung und Neugründung von Heilstätten gewinnen lassen, die eine Verallgemeinerung und Nutzanwendung durch andere großstädtische oder provinzielle Verwaltungen erlauben. Auch aus diesem Winkel des Rathauses wird man vielleicht einmal klüger herausgehen, als man hineingegangen ist.

Standesangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Senatspräsident Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Schluß aus Nr. 14.)

Ueber die Bedeutung des Hypnotismus für Strafrecht und Strafprozeß sprach Dr. Fürst in der Juristischen Gesellschaft

zu Frankfurt a. M. Amtsgerichtsrat Scholz in Frankfurt a. M. berichtet darüber in der D. Strafrechtsztg. 1918 S. 281. Es wird die Forderung aufgestellt, daß der im hypnotischen Zustande (oder auch in der Nachhypnose) Handelnde strafflos sein müsse. Dagegen ist nichts zu sagen. Richtig ist auch, daß § 51 StGB., der nur von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit spricht, solche Strafflosigkeit nicht ohne weiteres verbürgt, ebensowenig der Vorentwurf, der von Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit spricht (§ 63); dagegen genügt die Fassung des Kommissionsentwurfs: „Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche“, um auch die Fälle hypnotischen Handelns zu umfassen, da hier nicht mehr Bewußtlosigkeit, von der beim Hypnotisierten kaum die Rede sein kann, verlangt, sondern Bewußtseinsstörung als ausreichend bezeichnet wird. Da der Entwurf außerdem „die Anwendung eines hypnotischen, narkotischen oder ähnlichen Mittels, das dazu dienen soll, jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen“ ausdrücklich der „Gewalt“ gleichstellt, ist dem hypnotischen Zustande auch bei den Willens- und Sittlichkeitsdelikten hinreichend Rechnung getragen, zumal dort, wo bei dem einzelnen Tatbestand erforderlich, dem Bewußtlosen usw. regelmäßig der „aus anderen Gründen zum Widerstand Unfähige“ gleichgestellt wird. — Bedenklich erscheinen die Ausführungen Fürsts über die Verwendung der Hypnose als Erkundungsmittel auf prozessualem Gebiete. Davon ausgehend, daß erfahrungsgemäß der Hypnotisierte regelmäßig von unbegrenzter Offenheit ist und auf gestellte Fragen der Wahrheit entsprechend antwortet, erachtet er die Hypnose sowohl bei Zeugen als bei Beschuldigten für höchst empfehlenswert und auch für prozessual zulässig, da sie als Durchsuchung im Sinne der §§ 102, 103 StPO. anzusehen sei. Letzteres erscheint von vornherein in hohem Maße zweifelhaft. Es heißt dem Gesetze wohl ziemliche Gewalt antun, wenn man in dem durch die Hypnose erfolgten Aufsuchen der „Spur, die der Gedanke im Hirn gelassen hat“, eine Durchsuchung im Sinne der StPO. erblicken will. Aber auch über die Opportunität und die sittliche Bewertung der Hypnose der Verwendung der Hypnose im Strafprozeß zur Erforschung der Wahrheit kann man sehr verschiedener Meinung sein. Richtig ist, daß der Angeklagte kein Recht hat, zu lügen; er hat aber auch keine Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Soll man ihn trotzdem im Wege der Hypnose dazu zwingen können? Eine moderne Strafprozeßordnung, die die körperliche und geistige Folter nicht mehr kennt, wird sich zu solchen Maßregeln wohl kaum entschließen. Auch gegenüber dem Zeugen erscheint die Hypnose, selbst wenn sie mit dessen Wissen und Willen geschieht, wozu er sich selten herbeilassen wird, keineswegs einwandfrei, und wird der Richter, wenn ein Zeuge die im Vorverfahren in hypnotischem Zustande gemachte Aussage in der Hauptverhandlung unter Eid widerruft, sich entschließen können, jener Aussage Glauben zu schenken? Wer gibt überdies Gewähr, wenn man einmal die Hypnotisierung von Zeugen zuläßt, daß nicht, sei es auch unbeabsichtigt, dem Zeugen irgendeine später von ihm gemachte Aussage in der Hypnose suggeriert wurde? Und verliert nicht damit die Sicherheit des Zeugenbeweises viel mehr an Bedeutung, als andererseits durch die in der Hypnose selbst erzielte Aussage gewonnen wird? Ob nicht auch von medizinischer Seite gegen die Verwendung der Hypnose im Strafverfahren, zumal sofern sie gegen den Willen des Betroffenen zur Anwendung kommen sollte, Bedenken zu erheben wären, kann dahingestellt bleiben.

Ein Arzt wurde durch drei Instanzen zu Schadenersatz verurteilt, weil er bei Behandlung eines eiternden Fingers nicht tief genug geschnitten und dadurch verursacht hatte, daß die Eiterung um sich griff und der Unterarm abgenommen werden mußte. Das Gericht nahm an, der Arzt habe gegen den allgemein anerkannten Grundsatz der ärztlichen Wissenschaft verstoßen, daß jede tiefe Eiterung am Finger und an der Hohlhand frühzeitig durch einen ausgiebigen Einschnitt offenzulegen sei.

Das RG. lehnt im Urteil des 3. Strafsenats vom 6. Mai 1918 III 146/18 Leipz. Zschr. 1918 S. 1218 die Annahme ab, daß der die Abtreibung vornehmende Arzt und die dazu bereite Schwangere Mittäter im Sinne des § 218 StGB. seien. Mittäterschaft nach § 218 Abs. 1 sei in solchem Falle ausgeschlossen, dagegen sei die Schwangere als Täterin zu betrachten, die sich bei der Ausführung der Tat der Mitwirkung des Arztes bedient habe. Der Einwand der Angeklagten, sie sei berechtigt gewesen, die Abtreibung vorzunehmen zu lassen, da für den Fall der Geburt ihr Leben in Gefahr gewesen sei, wurde als sachlich unrichtig zurückgewiesen. Dadurch kam der Senat leider nicht in die Lage, bestimmte Stellung zu der Frage zu nehmen, wie es mit der Strafbarkeit des Arztes und der Schwangeren sich verhalten hätte, wenn der behauptete Notstand vorgelegen haben würde.

Ein Nothelferarzt hatte mit einer Kasse einen bis Dezember 1923 laufenden Vertrag abgeschlossen, wonach er als Kassenarzt angestellt war. Noch vor Beginn der Vertragszeit war ihm mitgeteilt worden, daß es der Aufnahme seiner kassenärztlichen Tätigkeit nicht bedürfe, und der Vertrag enthielt eine Bestimmung des Inhalts: „Sollte der Verband ohne Verschulden des Arztes seine Tätigkeit als Kassenarzt nicht in Anspruch nehmen, insbesondere sollte er daran durch Maßnahmen gegnerischer Aerzte oder Behörden verhindert werden, so ist er gleichwohl verpflichtet, das vertragsmäßig festgelegte Gehalt bis zum Ablauf des Vertrags zu zahlen.“ Der Arzt trat 1915 in den Militärdienst, erhielt